

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. · Boyenstraße 41 · 10115 Berlin

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Wagmüllerstr. 18
80538 München

per E-Mail an: poststelle@datenschutz-bayern.de

Berlin, den 1. August 2024

Beschwerde gemäß Artikel 77 Abs. 1, 80 Abs. 1 DSGVO

eingereicht von

Prof. Dr. Björn Brembs
(im Folgenden: „der Beschwerdeführer“)

vertreten durch

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. gemäß Art. 80 Abs. 1 DSGVO mit Sitz in Boyenstraße 41, 10115 Berlin, Deutschland, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter VR 34505 B

gegen

Springer Nature Switzerland AG
Gewerbestrasse 11
6330 Cham
Schweiz
(im Folgenden: „die Verantwortliche“)

I. Fakten und Beschwerdegründe

1. Der Beschwerdeführer ist Hochschullehrer und Inhaber der Professur für Neurogenetik an der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg.
2. Die in der Schweiz niedergelassene Verantwortliche ist ein führender Wissenschaftsverlag und betreibt die Seite link.springer.com. Hierbei handelt es sich um eine Plattform, welche eine Vielzahl an Zeitschriften, Büchern, Bänden, Protokollen und weiteren Schriftstücken zur Verfügung stellt.
3. Der Beschwerdeführer nutzt die betreffende Seite für seine wissenschaftlichen Recherchen.
4. Beim Aufruf der Webseite der Verantwortlichen link.springer.com werden noch vor Auswahl einer Funktion im Cookie-Banner mehrere Cookies gesetzt (vgl. Screenshots als **Anlage 1 - 3**). Im Einzelnen wurden folgende Tracker erkannt:
 - idp_marker
 - idp_session_http
 - idp_session
 - sim-inst-token
 - sncc_tc_17
 - sncc
 - tabSet
 - trackid
 - user.uuid.v2
 - Airbrake (www.airbrake.io). Airbrake hat seinen Hauptsitz in den USA und ist nicht nach dem Data Privacy Framework zertifiziert.
 - Google Syndication

- googletagmanager.com
 - Google APIs
5. Daneben könnten noch weitere Cookies gesetzt worden sein.

II. Rechtliche Erwägungen

1. Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. ist durch Auftrag des Beschwerdeführers gem. Art. 80 Abs. 1 DSGVO berechtigt, in seinem Namen Beschwerde gem. Art. 77 Abs. 1 DSGVO einzureichen (vgl. Vollmacht als **Anlage 4**). Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist (vgl. Satzung als **Anlage 5**).

2. Räumlicher Anwendungsbereich und zuständige Aufsichtsbehörde

- a) Der räumliche Anwendungsbereich der DSGVO ist gem. Art. 3 Abs. 2 lit. b) DSGVO eröffnet, da die Datenverarbeitung der Verantwortlichen im Zusammenhang damit steht, das Verhalten des Beschwerdeführers auf ihrer Website zu beobachten und der Aufruf der Website in der EU erfolgte. Die Verantwortliche setzte Werbe-Cookies von mindestens zwei Drittanbietern (Airbrake und Google Syndication), bevor der Beschwerdeführer eine Funktion im Cookie-Banner auswählen konnte und verfolgte damit die Internetaktivität des Beschwerdeführers.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist gem. Art. 77 Abs. 1 DSGVO der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz.

3. Rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten

- a) Diese Beschwerde betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 4 Abs. 1 DSGVO), die in Cookie-Dateien enthalten sind bzw. deren Verarbeitung durch die Verwendung von Cookies erst ermöglicht wird.

- b) Die Verantwortliche kann sich weder auf die Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs. 1a DSGVO noch auf berechnete Interessen gemäß Artikel 6 Abs. 1f DSGVO berufen, um die betreffenden Verarbeitungstätigkeiten zu rechtfertigen. Es lag keine wirksame Einwilligung des Beschwerdeführers vor. Es bestand auch kein berechtigtes Interesse und eine andere Rechtsgrundlage scheint nicht vorzuliegen.

4. Rechtswidrige Übermittlung personenbezogener Daten

- a) Die Übermittlung von Daten des Beschwerdeführers durch die Verantwortliche in die USA ist rechtswidrig. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur an ein Drittland übermittelt werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet. Die Europäische Kommission und der US-Präsident Joe Biden haben sich auf einen neuen transatlantischen Datenschutzrahmen (Data Privacy Framework) geeinigt, welcher am 10. Juli 2023 in Kraft getreten ist. Danach gilt ein US-Unternehmen als sicherer Datenempfänger, sofern es ein Selbstzertifizierungsverfahren des US-Handelsministeriums (Department of Commerce) abgeschlossen hat.
- b) Die Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten an Airbrake, welches nicht nach dem Data Privacy Framework zertifiziert ist.

III. Anträge

Der Beschwerdeführer beantragt hiermit, dass die zuständige Aufsichtsbehörde aufgrund der in Artikel 58 DSGVO vorgesehenen Befugnisse

- (1) die Beschwerde gemäß Artikel 58 Abs. 1 DSGVO umfassend untersucht;
- (2) den Verantwortlichen gemäß Artikel 17, 19 und 58 Abs. 2f DSGVO anweist, alle „relevanten Verarbeitungstätigkeiten“ einzustellen, alle relevanten personenbezogenen Daten zu löschen und die Löschung allen Empfängern mitzuteilen, denen die Daten offengelegt wurden;
- (3) eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbuße gegen die Verantwortliche gemäß Artikel 83 Abs. 5a und c DSGVO verhängt, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer höchstwahrscheinlich nur einer von Tausenden betroffenen Nutzer ist (Artikel 83 Abs. 2a DSGVO).